

der Stadt lag abhängig von der Anzahl der Straßenlampen leicht über dem Vorjahr. Hieraus ergab sich in 2017 anders als im Vorjahr aus der Straßenbeleuchtung kein ausgeglichenes Betriebsergebnis mehr. Das **Betriebsergebnis** verschlechterte sich auf einen Fehlbetrag von 17 T€.

Die **Ertragslage** ist bislang mittelfristig aufgrund der pauschalierten Erstattung der Stadt je Straßenlampe und der Einnahmen aus dem Nebengeschäft bzw. des damit korrespondierenden Aufwands der Stadtwerke nahezu ausgeglichen. Ansonsten wäre das pauschalierte Entgelt je Straßenlampe wie vorgesehen anzupassen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

5.3.1 Geschäftsführungsorganisation

Die Aufgaben der Werkleitung sind in der Betriebssatzung vom 27.10.2011 in § 4 niedergelegt. Darüber hinaus besteht eine Dienstanweisung für die Werkleitung vom 06.03.2012, in der deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Die Werkleitung hat den Werkausschuss durch schriftliche Halbjahresberichte, Sitzungsvorlagen und mündliche Vorträge über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichtet. Im Jahr 2017 wurde krankheitsbedingt kein Zwischenbericht erstellt. Unsere Prüfung ergab im Übrigen keine Beanstandungen hinsichtlich Zusammensetzung und Tätigkeit obiger Organe.

5.3.2 Geschäftsführungsinstrumentarium

Als grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen zweckmäßig eingerichtet und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde vom Stadtrat erst im geplanten Jahr 2017 zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt beschlossen. Wir verweisen auf § 13 Abs. 1 EBV. Der Wirtschaftsplan wird bei Erfordernis geändert. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden rechtzeitig aufgestellt und werden nach der Abschlussprüfung dem Werkausschuss vorgelegt. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich eingerichtet.

5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit

Im Berichtsjahr lagen mit Ausnahme der unter Punkt 5.3.1 und 5.3.2 angeführten Sachverhalte keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Werkleitung und den Beschlüssen des Werkausschusses und Stadtrats stehen oder notwendige Zu-

stimmungen oder Genehmigungen fehlten. Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt; die Geschäftspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfung der Geschäftsführung eine erweiterte Berichterstattung verlangt, verweisen wir auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Abschnitt 5.1 und 5.2, auf die übrigen Feststellungen im Prüfungsbericht sowie auf die Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG in Anlage 6.

5.4 Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** zeigt eine im branchenbedingt üblichen Rahmen liegende hohe Anlagenintensität und gibt angesichts der sehr guten Eigenkapitalausstattung von 78 % keinen Anlass zu Beanstandungen.

Auch die **Finanzlage** war im Berichtsjahr nicht zu beanstanden. Von den gesamten aus der betrieblichen Selbstfinanzierung 2017 erwirtschafteten Mitteln von 1,773 Mio € waren nur 8 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden. Daraus ergaben sich verhältnismäßig gute finanzielle Spielräume zur Finanzierung der Investitionen. Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt.

Der **Gesamtbetrieb** schließt das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Jahresgewinn von 175 T€ ab und erwirtschaftet damit eine positive Eigenkapitalverzinsung von 1,0 %.

Die **Ertragslage der Stromversorgung** ist betriebswirtschaftlich als gut zu bezeichnen. Insgesamt nahmen die Betriebserträge im Jahr 2017 um 640 T€ oder 3 % auf 20,546 Mio € zu. Unter Berücksichtigung der lediglich um 407 T€ höheren Betriebsaufwendungen errechnet sich ein um 233 T€ verbesserter Betriebsüberschuss von 454 T€.

Die **Ertragslage der Gasversorgung** ist als gut zu bezeichnen. Es errechnet sich ein Betriebsüberschuss von 472 T€ nach 386 T€ im Vorjahr. Bezogen auf die betrieblichen Erträge errechnet sich für 2017 ein Überschuss von 15,4 % gegenüber einem Überschuss von 11,5 % im Vorjahr.

In der Wasserversorgung ergab sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie im Vorjahr ein positives Jahresergebnis. Der Betriebsüberschuss stieg um 11 T€ auf 168 T€. Die **Ertragslage der Wasserversorgung** ist damit als gut zu betrachten.

In der Wärmesparte wurde mit einem Betriebsfehlbetrag von - 32 T€ bzw. - 0,32 ct/kWh ein um 60 T€ schlechteres Ergebnis als im Vorjahr (Betriebsüberschuss 28 T€) erreicht. Die **Ertragslage der Wärmeversorgung** ist damit betriebswirtschaftlich nicht mehr als ausreichend zu bezeichnen.

Der Bäderbereich schloss bei leicht gestiegenen Erträgen und stark gestiegenen Aufwendungen mit einem Betriebsfehlbetrag von 847 T€ nach 663 T€ im Vorjahr. Lediglich gut ein Drittel der Aufwendungen war durch betriebliche Erträge gedeckt. Die **Ertragslage der Bäder** ist somit unverändert betriebswirtschaftlich als nicht ausreichend zu bezeichnen. Der Betriebsfehlbetrag ist grundsätzlich aufgabenbedingt.

Im Berichtsjahr ergab sich beim Verkehrsbetrieb ein Betriebsüberschuss von 17 T€ (i.Vj. 11 T€). Die **Ertragslage des Verkehrsbetriebs** ist somit betriebswirtschaftlich als ausreichend zu beurteilen.

Die **Ertragslage in der Straßenbeleuchtung** ist mittelfristig aufgrund der pauschalier-ten Erstattung der Stadt je Straßenlampe und der Einnahmen aus dem Nebengeschäft nahezu ausgeglichen.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 12.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Tätigkeitsabschlüsse haben wir gemäß § 6 b Abs. 7 Satz 2 EnWG als Anlage 3 beigefügt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12.06.2018
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 12.06.2018

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christian Göb
Wirtschaftsprüfer